

RS Vwgh 1991/3/22 88/13/0195

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §166;

BAO §167 Abs2;

BAO §168;

EStG 1972 §34;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992, 24;

Rechtssatz

Die Vermutung der Abgabenbehörde, daß einer schriftlichen Bestätigung des Sohnes eines Steuerpflichtigen über den Empfang des Heiratsgutes keine Beweiskraft zukomme, lässt sich weder mit allgemeinen menschlichem Erfahrungsgut noch mit den Denkgesetzen begründen und vermag eine Beweiswürdigung im Einzelfall nicht zu ersetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988130195.X02

Im RIS seit

22.03.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at